

Methoden des Rechts

Tagung der Deutschen Sektion der Internationalen
Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie vom
26.–28. September 2024 in Bayreuth

Herausgegeben von Carsten Bäcker

Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie | Beiheft 176

Franz Steiner Verlag

**Sonder-
druck**

2025



Inhaltsverzeichnis

Zur Einführung

ULFRID NEUMANN	
Rationalitätsdefizite der Rechtswissenschaft	13
WOLFGANG SPOHN	
Rationalität im Recht	19

Vorfragen

FRIEDEMANN VOGEL	
Sprache und Recht – oder: vom Mund des Gesetzes zum Bot der Auslegung? <i>Beobachtungen zur juristischen Textarbeit eines interessierten Zaungastes.</i>	55
ANDREAS FUNKE	
Recht und Verstehen	67
ALEXANDER SOMEK	
Juristische Methode als Wissen des Rechts	85

Rückfragen

ANNETTE BROCKMÖLLER	
Auslegungsperspektiven im Zivilrecht <i>Auslegung als Einfallstor für Abwägung</i>	103
THOMAS M. J. MÖLLERS	
Die Juristischen Methoden des BGH in Zivilsachen <i>Optimierungspotentiale</i>	123



GABRIELE CIRENER
Methoden des Bundesgerichtshofs in Strafsachen. 155

INGEBORG PUPPE
Zur Begründung von Gerichtsentscheidungen
Die Pflicht des Gerichts seine Entscheidungen zu begründen 161

HEINRICH AMADEUS WOLFF
Methoden des BVerfG 175

FRANZ REIMER
Dialog, Struktur, Transparenz
Methoden des Bundesverfassungsgerichts 189

Nachfragen

BERND MERTENS
Rechtsfortbildung contra legem in Geschichte und Gegenwart. 213

SVENJA BEHRENDT
Die Transformation des Rechts durch die Digitalisierung
*Eine Einführung in grundlegende Fragen und Probleme
der Digitalisierung des Rechts* 231

JULIAN KRÜPER
Juristische Methodenlehre in didaktischer Perspektive
Befunde und Herausforderungen. 273



Recht und Verstehen

ANDREAS FUNKE

Law and Understanding

Abstract: What is the problem of understanding? Particularly from the perspective of classical legal methodology, it is texts and the legal norms expressed in them that need to be understood. Yet, normative texts arise from the complex structure of actions that make up a legal system. The problem of understanding can and must also be related to this structure, as a social practice. What is needed, is a “double hermeneutic”, being an interplay of textual and action-related interpretation. The latter operates as a principle-oriented justification of legal propositions – and grounds textual interpretation.

Keywords: Interpretation, Social Action, Hermeneutics, Reasoning, Purpose, Optimisation

Schlüsselworte: Interpretation, Soziale Handlung, Hermeneutik, Argumentation, Zweck, Optimierung

I. Einführung

Der Titel dieses Beitrages wurde vom Herausgeber vorgegeben. Dem Autor entgegenkommend, lässt der Titel offen, auf welche Weise „Recht“ und „Verstehen“ in Bezug zu setzen sind. Gerade im Kontext dieser Tagung liegt es nahe, über das Verstehen *des* Rechts zu sprechen. Sehr schnell entsteht dann vor unseren Augen ein bestimmtes Bild: hier der Rechtsanwender, der Interpret, die Richterin, dort die Norm, das Gesetz, das Recht.

Aber das Recht muss nicht nur ein Objekt sein, dem sich ein Subjekt zuwendet. Vom Verstehen des Rechts kann auch im Sinne des Subjektgenitivs die Rede sein; das Recht ist dann das Subjekt des Verstehens. Eine juristische Fachvereinigung hat auf diese Weise vor einiger Zeit über das Wissen des Rechts nachgedacht.¹ Freilich wird das schnell mysteriös. Wie soll man sich vorstellen, dass das Recht etwas versteht? Im Folgenden soll versucht werden, diese Vorstellung etwas zu klären.

Dies geschieht in einer gemäßigt rechtspraktischen Absicht, nämlich mit Blick auf die juristische Methodenlehre. Sie ist schon vor über 20 Jahren mit einiger Berechti-

¹ *Somek*, Wissen des Rechts, 2018, 10.



gung für tot erklärt worden.² Aber wie etwa die zahlreichen auf dem Markt befindlichen Lehrbücher belegen, ist der Zombie noch unter uns.³ Allein dass die Methodenlehre immer noch so genannt wird, ist schon ein Problem, geht es doch weder nur um Methoden, noch könnte hier ernsthaft etwas „gelehrt“ werden. Des Weiteren ist ihr Verhältnis zur Rechtsdogmatik unklar.⁴ Meines Erachtens hängen die Aufgaben, die Gestalt und der Inhalt einer juristischen Methodenlehre davon ab, welches Bild sie vom Verstehen des Rechts – als Objekt wie auch als Subjekt – hat. Was ich zu sagen habe, ist eigentlich nicht neu; eher sehe ich mich in der Rolle desjenigen, der an etwas erinnert, was wir schon einmal wussten, aber wieder vergessen haben. In der Erinnerung werden aber auch einige offene und interessante Fragen freigelegt. Die Argumentation geht in drei Schritten vor: Zunächst wird dargelegt, dass das Recht selbst einen hermeneutischen Charakter hat (unter II). Mit dem Verstehenscharakter des Rechts ist eine Interpretationsstruktur verbunden, die sich von der auf autoritative Texte bezogenen Interpretation unterscheidet. Dementsprechend durchziehen *zwei* Interpretationsstrukturen das Recht: textuale Interpretation und Handlungsinterpretation (unter III). Letztere hat auf spezifische Weise mit Gründen zu tun. Schließlich ist zu diskutieren – ohne dass eine definitive Antwort möglich ist –, wie sich textuale und Handlungsinterpretation zueinander verhalten (unter IV).

II. Der hermeneutische Charakter des Rechts

1. Vor-wissenschaftliche und nach-praktische Begriffsbildung

Der südwestdeutsche Neukantianismus war der Auffassung, dass der Gegenstand der Kulturwissenschaften bereits durch eine „vor-wissenschaftliche Begriffsbildung“ geprägt ist.⁵ Gerade das Recht weise diese Eigenschaft auf.⁶ *Emil Lask* meinte, dass zwischen der Methodologie der vor-wissenschaftlichen und der wissenschaftlichen Begriffsbildung keine grundsätzliche Trennung vorgenommen werden kann; das Gleiche gelte für die Logik des Rechts und der Rechtswissenschaft. Nicht das Gesetz, sondern

² *Neumann*, Juristische Methodenlehre und Theorie der juristischen Argumentation, *Rechtstheorie* 32 (2001), 239; ähnlich *Hassemer*, Juristische Methodenlehre und richterliche Pragmatik, in: Müller-Dietz/Müller u. a. (Hrsg.), *Festschrift für Heike Jung*, 2007, 231 (233).

³ Auch auf den Gesetzgeber ist zu verweisen, wie die Erwähnung in § 5a DRiG zeigt.

⁴ *Hassemer* (Fn. 2), 255.

⁵ *Rickert*, *Geschichtsphilosophie*, in: Windelband (Hrsg.), *Die Philosophie im Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts*, Bd. 2, 1905, 51 (62 f.).

⁶ *Lask*, *Rechtsphilosophie* (1907), in: ders., *Sämtliche Werke*, Bd. 1, 2002, 231 (269). So im Übrigen auch, anknüpfend an die Formel „Gesetz und Recht“ in Art. 20 Abs. 3 GG, das BVerfG in der *Soraya-Entscheidung*, BVerfGE 34, 269 (287).



das Recht bilde das Objekt der Rechtswissenschaft.⁷ Genauer erklären konnte *Lask* all dies aber nicht. Dies lag vielleicht auch daran, dass sein Ausgangspunkt schon die Perspektive der Wissenschaft war. *Lask* nahm das Recht überhaupt als „begriffsbildend“ wahr. Dies entspricht der Neigung – so jedenfalls die verbreitete Wahrnehmung – des Neukantianismus, sich mehr um wissenschaftstheoretische Fragen als um die Sachen selbst zu kümmern. Denn es ist ja nicht nur eine Begriffsbildung, die sich, vor aller Wissenschaft, im Recht vollzieht. Die Prozesse der Rechtsbildung bestehen in einer komplexen Praxis menschlicher Handlungen, die sich unter anderem in der spezifischen sprachlichen Formung des Rechts manifestieren. Rechtswissenschaftliche Begriffsbildung führt dann nicht so sehr eine vor-wissenschaftliche Begriffsbildung aus einem defizitären Zustand heraus in das Stadium wissenschaftlicher Vollkommenheit. Umgekehrt weist vielmehr das Recht Eigenheiten auf, die die juristische Begriffsbildung ihrerseits zu erreichen sucht: insofern ist sie *nach-praktisch*, vielleicht sogar selbst praktisch. Das Augenmerk muss dementsprechend stärker darauf liegen, diesen praktischen Charakter des Rechts genauer zu fassen, einschließlich der methodologischen Konsequenzen.

Dass der Neukantianismus damit seine Schwierigkeiten hatte, lag daran, dass er sich Erfahrung nur als Seinerfahrung vorstellte. Die Rechtswissenschaft wurde dementsprechend als „empirische Kulturwissenschaft“ qualifiziert. Die Neukantianer sahen, dass das Recht nicht allein kraft einer Vernunftkenntnis zugänglich sein kann, und schlossen daraus umstandslos, dass das Recht „empirische Norm“, dass also das Sollen des Rechts selbst ein Sein sein müsse.⁸ Die in der Hermeneutik entwickelte Idee einer *Interpretationserfahrung* ermöglicht demgegenüber differenziertere Betrachtungen.⁹ Sie bringt freilich die herausfordernde Aufgabe mit sich, den selbst-interpretativen Charakter der Realität anzuerkennen.¹⁰ Für das Recht bedeutet dies, dass es selbst einen verstehenden Charakter haben muss, und zwar weil dies *der Art seiner Wirklichkeit* entspricht – so jedenfalls die Hypothese, die die folgenden Überlegungen anleitet.

⁷ *Lask* (Fn. 6), 279.

⁸ *Somló*, *Juristische Grundlehre*, 2. Aufl. 1927, 62.

⁹ Begriff nach *Angehrn*, *Interpretation zwischen Hermeneutik und Dekonstruktion*, in: Dalferth/Stoellger (Hrsg.), *Interpretation in den Wissenschaften*, 2005, 137 (143); der an *Vattimo*, *Jenseits der Interpretation. Die Bedeutung der Hermeneutik für die Philosophie*, 1997, 18, anknüpft.

¹⁰ „Die Realität der Erfahrung ist selbst-interpretativ.“ (*Voegelin*, *Autobiographische Reflexionen*, 1994, 100). Anders gesagt: Die Wirklichkeit, die der Sozialwissenschaftler vorfindet, ist „symbolisch vorstrukturiert“ (*Habermas*, *Theorie des kommunikativen Handelns*, Bd. 1: *Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung*, 1981, 159).



Please share this PDF! Post it on Twitter or Facebook or email it – very easily done via **BiblioScout**.



Franz Steiner Verlag
Berliner Wissenschafts-Verlag
S. Hirzel Verlag

... is that the end?

The background of the advertisement features a grey field filled with various black letters and symbols falling from the top. At the bottom, the pages of an open book are visible, suggesting the letters are falling from the pages. A dark red horizontal bar is positioned above the text 'You can purchase the complete work:'.

You can purchase the complete work:

... on our eLibrary BiblioScout at biblioscout.net

... or in print in our webshop steiner-verlag.de

TELL YOUR FRIENDS AND COLLEAGUES about your latest publication – it's quick and easy and in accordance with copyright conventions. There are no restrictions on sharing this PDF via social media.

Teilen Sie dieses PDF in den sozialen Netzwerken.
Besonders einfach via **BiblioScout**, der Plattform für
unsere digitalen Publikationen.



Franz Steiner Verlag
Berliner Wissenschafts-Verlag
S. Hirzel Verlag

... schon zu Ende?

The background of the central part of the page is a grayscale image showing a large number of letters and symbols falling from the top, creating a sense of motion. At the bottom of this section, the top edges of an open book are visible, with pages fanning out.

Die vollständige Ausgabe finden Sie hier:

... in unserer eLibrary BiblioScout unter biblioscout.net

... in unserem Webshop unter steiner-verlag.de

MACHEN SIE FREUNDE UND KOLLEGEN auf Ihre neueste Publikation aufmerksam – schnell, einfach und urheberrechtskonform. Sie können dieses PDF ohne Einschränkungen verschicken oder in den Sozialen Netzwerken teilen.